

Thomas Kuczynski

**Von der moralischen Empörung zur statistischen Rekonstruktion.
Zur Berechnung von Entschädigungsansprüchen für Zwangsarbeit im „Dritten Reich“***

Eines der vornehmsten Ziele wissenschaftlicher Arbeit ist das Gewinnen grundlegend neuer Erkenntnisse und ihre Bekanntgabe in der scientific community. Insofern kann mit Fug und Recht die Frage gestellt werden, wieso die Berechnung von Entschädigungsansprüchen für Zwangsarbeit im „Dritten Reich“ zum Plenartheme einer Gelehrtenengesellschaft, der Leibniz-Sozietät, avancieren kann, denn:

Erstens ist seit Jahr und Tag bekannt, daß Millionen Menschen während des zweiten Weltkriegs nach Deutschland verschleppt wurden, um hier Zwangsarbeit zu leisten. *Zweitens* ist seit Jahr und Tag bekannt, daß die zur Zwangsarbeit Verschleppten, wenn überhaupt, dann mit bürokratisch genau fixierten Hungerlöhnen abgespeist wurden. *Drittens* hat Hans Frankenthal, ehemals als KZ-Häftling beim Aufbau des Buna-Werkes der IG Farben in Auschwitz eingesetzt, die seiner Ansicht nach bei allen Entschädigungsverhandlungen zu erhebende Grundforderung formuliert: „Den ehemaligen Sklavenarbeitern steht zumindest der bis heute nicht ausbezahlte Arbeitslohn zu.“¹ Es sollte also ein Leichtes sein, durch die Multiplikation von Lohndifferenzen und Zwangsbeschäftigtenzahlen den Entschädigungsanspruch zu berechnen. Gewiß, es sind die auf der Grundlage pseudojuristischer Verordnungen und Gesetze vorgenommenen Einstufungen sowie die aus den amtlichen Statistiken ersichtlichen Arbeitskräftezahlen zusammenzustellen, die seither eingetretene Geldentwertung – gleichfalls aus jedem Statistischen Jahrbuch zu ersehen – zu berücksichtigen und schließlich die vier Grundrechenarten zu benutzen, aber das ist im Grunde genommen alles.

* Vortrag, gehalten vor dem Plenum der Leibniz-Sozietät am 21. Dezember 2000.

Von Grundlagenforschung kann da nicht die Rede sein, und selbst der Terminus angewandte Forschung scheint angesichts der elementaren Voraussetzungen und Anforderungen entschieden zu hoch gegriffen. Was – im Nachhinein betrachtet – viel mehr erstaunen sollte, ist, daß die Berechnungen nicht schon längst gemacht worden waren. Bevor ich mich aber dieser Frage zuwende, möchte ich – eines der Ergebnisse meiner Berechnungen² vorwegnehmend – an einem Beispiel exemplarisch demonstrieren, daß dieses Erstaunen wahrlich seine Berechtigung hat:

In einem seiner berühmt-berüchtigten Tischmonologe hatte der „Führer und Reichskanzler“ gemeint, „man müsse nur einmal errechnen, wieviel dadurch gewonnen würde, daß der ausländische Arbeiter statt [...] RM 2000 wie der Inlandsarbeiter nur RM 1000 jährlich verdiene.“³ Ich weiß nicht, was diesen „Geistesriesen“ dazu bewog, auf diese Weise eine von anderen zu lösende Rechenaufgabe zu formulieren, aber jedenfalls scheint sie lösbar: Wenn die Lohnkosten für ein Arbeitsjahr von zweitausend auf tausend Reichsmark sinken, gewinnt man – grob geschätzt – tausend Reichsmark pro Arbeitsjahr. Wenn man dann noch weiß, daß allein in der Industrie über zehn Millionen Jahre Zwangsarbeit geleistet wurden, kann man annehmen, daß – grob geschätzt – über zehn Milliarden Reichsmark gewonnen wurden. Das wahrlich Erschütternde an dieser Trivialrechnung ist nun, daß sie richtig ist: Staat und Wirtschaft haben nach meinen Berechnungen durch Lohnabschläge und Steuerzuschläge den in der Industrie Zwangsarbeit Leistenden insgesamt knapp zwölf Milliarden Reichsmark vorenthalten, knapp fünfzig Prozent von dem, was deutsche Zivilarbeitskräfte gekostet hätten.

Warum also wurden die Berechnungen nicht schon früher gemacht?

Nach Kriegsende ging es zunächst einmal um die Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher. Welchen Stellenwert in diesem Zusammenhang der Zwangsarbeit zugebilligt wurde, ist aus dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof klar ersichtlich, denn im Abschnitt II – Zuständigkeit und allgemeine Grundsätze – werden unter Artikel 6, Buchstabe (b) Kriegsverbrechen als Verletzungen der Kriegsgesetze und -gebräuche definiert, und die diesbezügliche Erläuterung nennt – nach Mord und Mißhandlung – gleich an dritter Stelle Deportation zur Sklavenarbeit.⁴ Überdies wurde im Urteil – im Abschnitt „Die Politik der Zwangsarbeit“ – festgehalten, daß „viele Kriegsgefangene in Verletzung des Artikels 13 der Genfer Konvention gezwungen“

wurden, „Arbeiten zu leisten, die mit militärischen Operationen unmittelbar zusammenhingen. Sie wurden zu Arbeiten in Munitionsfabriken verwendet“ usw.⁵ In Bezug auf die „allgemeine Politik, die der Mobilisierung der Sklavenarbeiter zugrunde lag“, wurde im Urteil ausführlich aus einer Rede zitiert, die der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Fritz Sauckel, am 20. April 1942 gehalten hatte. Darin bemerkte dieser zum „Zweck des gigantischen neuen Arbeitseinsatzes“: „Die Rohstoffe wie die Fruchtbarkeit der eroberten Gebiete, und ebenso deren menschliche Arbeitskraft, sollen durch den Arbeitseinsatz vollkommen und gewissenhaft zum Segen Deutschlands und seiner Verbündeten ausgenutzt werden ... Alle schon in Deutschland befindlichen Kriegsgefangenen, sowohl aus den West- wie aus den Ostgebieten, müssen ... restlos der deutschen Rüstungs- und Ernährungswirtschaft zugeführt werden ... Es ist daher unumgänglich notwendig, die in den eroberten sowjetischen Gebieten vorhandenen Menschenreserven voll auszuschöpfen. Gelingt es nicht, die benötigten Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu gewinnen, so muß unverzüglich zur Aushebung derselben bzw. zur Zwangsverpflichtung geschritten werden ... Der vollständige Einsatz aller Kriegsgefangenen sowohl als auch die Verwendung einer gewaltigen Anzahl ausländischer Zwangsarbeiter, Männer und Frauen, ist eine unbestreitbare Notwendigkeit zur Lösung der Mobilisierung des Arbeitsprogrammes in diesem Krieg geworden.“⁶

Die dem Nürnberger Gerichtshof vorgelegten Beweismaterialien genügten vollauf, die im Unterpunkt Zwangsarbeit Angeklagten zu überführen und einige von ihnen insofern ihrer gerechten Strafe zuzuführen, als sie gehenkt wurden. Berechnungen über den Zwangsarbeitskräften vorenthaltene Lohnzahlungen waren dafür keineswegs vonnöten. Allerdings sei schon hier angemerkt, daß Gerechtigkeit gegenüber einigen Tätern nicht unbedingt identisch sein muß mit Gerechtigkeit gegenüber der Masse der Opfer. Die exemplarische Bestrafung eines Sauckel beispielsweise lieferte den Zwangsarbeitskräften keinen Pfennig des ihnen vorenthaltenen Lohns.

Das Nämliche trifft – teilweise verschärft – auf die in den Nürnberger Nachfolgeprozessen gefällten Urteile zu. Das Nämliche insofern, als beispielsweise im Fall IV der Hauptverantwortliche für die Zwangsarbeit in den Konzentrationslagern, der Chef des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Oswald Pohl, im Juni 1952 gehenkt wurde, das Verschärfte insofern, als die im

Fall VI wegen Kriegsverbrechen (darunter insbesondere Verschleppung zur Sklavenarbeit, Versklavung von KZ-Insassen und Verwendung von Kriegsgefangenen zu Arbeiten, die in unmittelbarer Beziehung zu Kriegshandlungen standen) angeklagten Chefs der IG Farben im Sommer 1948 sämtlich mit milden Gefängnisstrafen davonkamen oder gar freigesprochen wurden.

Immerhin hatte der IG-Farben-Prozeß insofern Effekt, als ein Zwangsarbeiter Privatklage nach dem BGB einreichte und im Prozeß einen Vergleich erreichte, in dessen Ergebnis die IG Farben zahlte. Aber dieser nach dem Kläger so genannte Wollheim-Prozeß blieb ein nahezu einmaliger Ausnahmefall⁷ und verwies überdies die Anspruchsberechtigten auf den Weg der Einzelklage. Für Einzelklagen nun waren gesamtwirtschaftliche Berechnungen schon gar nicht vonnöten.

Ich möchte hier nicht näher eingehen auf die unsägliche Geschichte der sog. Wiedergutmachungs- und Entschädigungsverhandlungen von 1946 bis 1999 sowie die in der Tat zuweilen atemberaubende Gerissenheit und Frechheit, mit der die Vertreter von Staat und Wirtschaft agierten, und verweise daher nur auf die Überblicksdarstellungen von solchen Fachleuten wie Surmann und Klimpe-Auerbach.⁸ Wesentlich ist, daß erst die infolge des 2+4-Vertrages in Gang gekommene Entschädigungsdebatte die Frage nach einer Gesamtregelung des Problems der Entschädigung für Zwangsarbeit, mithin auch die Frage nach einer gesamtwirtschaftlichen Berechnung virulent werden ließ.

Nun arbeiten aber Historikerinnen und Historiker nicht – jedenfalls nicht nur – auf Bestellung, und daher erklären das Verhalten der Gerichte und die juristischen Procedere zwar ein wesentliches Moment der von mir vorgefundenen Forschungssituation, aber dieses Moment genügt für eine Erklärung keineswegs. Hinzu treten meines Erachtens noch einige andere.

Für eine sozialhistorische Darstellung der Problematik reicht es ja im allgemeinen aus, die ungefähre Zahl der Zwangsarbeitskräfte zu nennen, ihre Lebensumstände detailliert zu beschreiben und einige der vorgefundenen Einzellohndaten zusammenzustellen. Auf diese Weise entsteht – insbesondere in regionalhistorischen Darstellungen – ein plastisches Bild, angesichts dessen jeder Mensch von nur durchschnittlicher Humanität ausruft: Wie furchtbar, wie schrecklich ... Solche vornehmlich sozial- und alltagshistorisch geprägten Darstellungen haben ihre unbestreitbaren Vorzüge und – abgesehen

vom historischen Erkenntnisgewinn – sicherlich den positiven Effekt, Erinnerung wachzuhalten, Gedenkkultur zu pflegen und humanitäre Einzelmaßnahmen zu veranlassen. Sie finden ihre Grenze dort, wo es darum geht, auf der makroökonomischen Ebene kühl und rational durchzurechnen, was denn nun effektiv an Entschädigungen zu zahlen wäre. Da wird dann allzu häufig nur noch ausgerufen, daß solche Leiden sowieso nicht mit Geld aufzuwiegen seien – mit dem bekannten Resultat, daß von den Erben der Verbrecher bis heute nicht einmal das Geld für die ausgehandelten Entschädigungsbeiträge zusammengesammelt worden ist.

Auch sollte es schon nachdenklich stimmen, daß sich kaum eine der zahlreichen beamteten Historikerinnen und Historiker, die zur Sozial- und Alltagsgeschichte der Zwangsarbeit publiziert und ihre durchaus verdienten Meriten geerntet haben, in der aktuellen Entschädigungsdebatte zu Gunsten der Anspruchsberechtigten zu Wort gemeldet hat. Zwischen der hehren historischen Wissenschaft und der schnöden aktuellen Politik scheint ein unübersteigbarer Graben zu existieren. Aber der Schein trügt: Nicht nur ist auch die Bundesregierung bei ihren Verhandlungen von professionellen Historikern beraten worden, ebenso politisch ist die Meinungsäußerung eines Kollegen von der historischen Fakultät der Universität Bremen, der angesichts meines Gutachtens im November 1999 formulierte: Aber wie kann denn der Herr Kuczynski unserer Regierung derart in den Rücken fallen ... Solch ein empörter Ausruf kann wohl kaum als Aufruf zu unbefangener, von politischen Rücksichten freier Forschung interpretiert werden.

Es tritt aber noch ein Moment hinzu, daß dem seit C. P. Snow so genannten Kampf der zwei Kulturen zugehörig scheint. Obgleich August Ludwig von Schlözer vor 200 Jahren noch formulierte, Statistik sei stillstehende Geschichte und Geschichte fortlaufende Statistik, scheinen beide heute in verschiedenen Welten angesiedelt, aller Cliometrie zum Trotz. Die auch schon über 50 Jahre alte Feststellung Joseph Schumpeters, es gäbe Ökonomen, die keine Differentialgleichungen, und Ökonomen, die nicht anderes als Differentialgleichungen verstünden, scheint angesichts der Situation in der Geschichtswissenschaft eine geradezu euphemistische Beschreibung der Lage.

So viel in groben Umrissen zur Forschungssituation, wie sie zu dem Zeitpunkt bestand, als ich den Auftrag erhielt, ein Gutachten zur Entschädigungsfrage zu erarbeiten. Natürlich kann ich dieses Gutachten im nachfolgenden

nicht in extenso referieren. Ich kann mein Herangehen nur beispielhaft demonstrieren und es auf diese Weise hier zur Diskussion stellen. Mein Beispiel sind die polnischen Zwangsarbeitskräfte in der Industrie.

Seit Ende Oktober 1939 bestand im sog. Generalgouvernement Arbeitspflicht für alle Polen von 18 bis 60 Jahren. Unmittelbar danach setzte das massenhafte Verschleppen polnischer Arbeitskräfte in das „Altreich“ ein.⁹ Durch den Himmler-Erlaß vom 23.12.1939 war jeder in Deutschland arbeitende Pole im Falle sog. Arbeitsverweigerung von Einweisung ins Konzentrationslager bedroht.¹⁰ Angesichts solcher Erlasse und vor allem ihrer praktischen Durchsetzung erübrigt sich jegliche Debatte über eine „vielleicht doch freiwillige“ Arbeit von Polen in Deutschland: Wer die „Wahl“ hat, erschossen oder ausgeraubt zu werden, entscheidet sich zumeist „freiwillig“ für das letztere. Auch jene Polen, die in den Vorkriegsjahren in Deutschland gearbeitet hatten, standen vor dieser Alternative, und sie wurden – Zwangsarbeiter.¹¹

Nach den überlieferten statistischen Unterlagen waren Ende September 1940 rund 470.000 „Zivilpolen aus dem Generalgouvernement und den neuen Ostgebieten“ in der Landwirtschaft eingesetzt.¹² Aus anderen statistischen Unterlagen ist aber ersichtlich, daß in diesem Bereich 1941/42 etwa 75 % aller polnischen Zwangsarbeitskräfte eingesetzt waren.¹³ Angenommen, daß dies auch 1940 der Fall gewesen ist, so betrug ihre Gesamtzahl in der deutschen Wirtschaft etwa 630.000. In den Folgejahren waren es 0,94 Mio. (1941), 1,225 Mio. (1942), 1,5 Mio. (1943) und 1,66 Mio. (1944).¹⁴ Die Erhöhung der Gesamtzahl von November 1943 bis August 1944 um 49.000 (also um 3,0 %) ist so gering, daß wohl für das ganze Jahr 1944 sowie das erste Quartal 1945 mit dem Einsatz von insgesamt 1,66 Mio. Zwangsarbeitskräften gerechnet werden darf. Das ergibt – den Herbst 1939 außer Acht gelassen und dafür die ersten Monate des Jahres 1940 so hoch veranschlagt wie den September – zunächst eine Gesamtsumme von 6,37 Mio. Arbeitsjahren.

Nun ist aber der Krankenstand der Arbeitskräfte zu berücksichtigen. Nach den Unterlagen der Betriebskrankenkasse der Kruppschen Gußstahlfabrik Essen betrug der Krankenstand in den Jahren 1943/44 bei den sogenannten Ostarbeitern 3,1 %, bei den übrigen „Ausländern“ 5,7 % und bei den Deutschen 7,0 %.¹⁵ Rechnen wir also – hoch gegriffen – bei den polnischen Zwangsarbeitskräften mit einem Krankenstand von 6 %, so ergibt sich, daß

sie insgesamt 6,0 Mio. Arbeitsjahre eingesetzt wurden. Davon wurden 70 % in der Landwirtschaft, über 20 % in der Industrie und knapp 10 % in den übrigen Wirtschaftsbereichen abgeleistet, also allein in der Industrie insgesamt 1,2 Millionen Arbeitsjahre.

Kommen wir nun zur Bezahlung. In der deutschen Industrie wurden während der Kriegszeit laut Tarif im Durchschnitt 67,2 Pfennige pro Stunde bezahlt. Aber dieser Lohnsatz kann nicht so ohne weiteres für die Analyse verwendet werden, denn erstens ist er etwas zu hoch, weil er sich auf die tarifmäßig höchste Altersstufe bezieht, und zweitens ist er viel zu niedrig, da die tatsächlich gezahlten, die Effektivlöhne weit über den Tariflöhnen lagen: Der durchschnittliche Bruttowochenlohn betrug nämlich im Durchschnitt der Jahre 1940–1944 RM 42,10,¹⁶ also lagen bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 49,1 Stunden¹⁷ die von den Unternehmen gezahlten Bruttolöhne bei 85,7 Pfennig pro Stunde bzw. um 27,5 % über den Tariflöhnen. Diese auf den ersten Blick ungewöhnliche Differenz resultierte aus dem beträchtlichen Arbeitskräftemangel, der im weiteren Verlauf des Krieges immer größer wurde.

Bei den Schätzungen ist jedoch zu berücksichtigen, daß Zwangsarbeitskräfte wesentlich längere Arbeitszeiten hatten als deutsche Zivilarbeitskräfte. Rechnen wir im Durchschnitt für alle Kategorien, daß die Arbeitszeit pro Tag $10\frac{1}{2}$ Stunden betrug und $5\frac{1}{2}$ Tage pro Woche gearbeitet werden mußte, so sind das bei 52 Arbeitswochen rund 3.000 Stunden pro Jahr. Diese sehr niedrig angesetzte Größe berücksichtigt einerseits die wesentlich längeren „Normalarbeitszeiten“ von 72 und 80 Stunden pro Woche,¹⁸ andererseits die durch Bombardements verursachten Arbeitszeitausfälle und (zeitweiligen bzw. endgültigen) Betriebsschließungen sowie jene Urlaubstage, die ein Teil der sog. Fremdarbeiter zuweilen erhielt. Ein solches Arbeitsjahr von 3.000 Stunden, von deutschen Zivilarbeitskräften geleistet, hätte – ohne Berücksichtigung von Überstundenzuschlägen – in der deutschen Industrie im Durchschnitt 2572 RM gekostet.

Nun galt aber stets der Grundsatz, daß der Vergleichsmaßstab sowohl für die von den Unternehmen zu entrichtenden Abgaben und Steuern als auch für die den Zwangsarbeitskräften entzogenen bzw. ausgezahlten Geldbeträge die Tariflöhne für deutsche Zivilarbeitskräfte sind.¹⁹ Mit dieser auf den ersten Blick durchaus gerecht wirkenden Regelung sparten die Industrie-

unternehmen von vornherein rund ein Fünftel der Bruttolöhne ein, die sie beim Einsatz deutscher Zivilarbeitskräfte hätten zahlen müssen, nämlich genau den Prozentsatz, um den die Tariflöhne unter den Bruttolöhnen lagen. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, daß die oben angegebenen Tariflöhne sich auf die tarifmäßig höchste Altersstufe bezogen, die den Zwangsarbeitskräften gegenüber niemals zur Anwendung kommen durfte. Dementsprechend gingen auch die Reduktionen weit über den Anteil an den Bruttolöhnen hinaus, der sich aus der übertariflichen Bezahlung ergab. Überdies ergibt sich aus den Einzelfallanalysen, die trotz der höchst restriktiven Politik der Firmen gegenüber der Nutzung ihrer Archive angefertigt werden konnten, regelmäßig, daß die Unternehmen auf der Gewinnseite weitaus mehr als die bloße Differenz von Brutto- und maximal möglichem Tariflohn verbuchen konnten. Ich habe trotzdem lediglich mit dieser Differenz gerechnet und bin damit im unteren Schätzbereich der zusätzlichen Gewinne verblieben. 3000 tarifgemäß bezahlte Arbeitsstunden hätten also effektiv nicht 2572,- RM gekostet, sondern einen Jahreslohn von 2016,- RM ergeben.

Zu berücksichtigen ist allerdings auch, daß die Zwangsarbeitskräfte in der Industrie häufig – aber keineswegs ausschließlich – tariflich schlechter bezahlte Arbeiten zu verrichten hatten. Daher können für den Vergleich die Lohnkosten für deutsche Zivilarbeitskräfte nicht in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. So ergibt sich aus den Daten zur Qualifikationsstruktur der „Ostarbeiter“ in der Gußstahlfabrik Fried. Krupp Essen,²⁰ daß bei einer adäquaten Bezahlung brutto nicht 85,7 Pfennige pro Stunde hätten gezahlt werden müssen, sondern nur 78,5 Pfennige. Sicherheitshalber sei sogar ein um 10 Prozent reduzierter Betrag angenommen, also rund 77,2 Pfennige pro Stunde. Dann stellt sich der Vergleichslohn nicht mehr auf 2572 RM pro Jahr, sondern auf 2314,80 RM pro Jahr, der Tariflohn dagegen auf lediglich 1814,40 RM.

Unberücksichtigt bleiben kann dagegen die Frage der Arbeitsleistung, und zwar aus zwei Gründen: *Erstens* zeigt eine Analyse der Löhne für sog. Ostarbeiter in aller Deutlichkeit, daß diese nahezu exakt an den deutschen Tariflöhnen orientiert waren, und zwar in der Weise, daß zusätzlich zum an die Zwangsarbeitskräfte auszahlenden Betrag und den Kosten für Unterkunft und Verpflegung eine von den Unternehmen zu zahlende „Ostarbeiterabgabe“ erhoben wurde, die dem Ausgleich der Differenz zum Lohn vergleichbar-

rer deutscher Arbeitskräfte diene. In der Tat hatte – wie der Sozialhistoriker Ulrich Herbert schon 1985 schrieb – die Abgabe vor allem den Zweck, „zu verhindern, daß die sowjetischen Arbeiter so billig würden, daß es für den einzelnen Betriebsführer lohnend wurde, deutsche Arbeiter zu entlassen, um Ostarbeiter einzustellen.“⁴²¹ Diese Zwecksetzung ist nur damit zu erklären, daß diese Arbeitskräfte (mindestens) so profitabel waren wie deutsche und diese in der Produktion effektiv hätten ersetzen können und auch ersetzt haben. *Zweitens* führt der Weg des reinen Leistungsvergleichs insofern in die Irre, als dabei die Arbeitsbedingungen überhaupt nicht in Rechnung gestellt werden. Zu diesen gehörte – von allem andern ganz abgesehen – der besondere Umstand, daß die Arbeitsleistungen unter faktisch permanenter Morddrohung erbracht wurden, wobei diese Bedrohung bei den ehemals freiwilligen Kontraktarbeitskräften geringer war als bei sog. Ostarbeitern und bei KZ-Häftlingen höher als bei Kriegsgefangenen. Selbst wenn also von der durchaus fragwürdigen Annahme ausgegangen wird, daß die Arbeitsleistung wesentlich geringer als die der deutschen Zivilarbeitskräfte gewesen ist, so ist im Gegenzug sofort die Frage zu stellen, welchen Betrag denn die Zahlungspflichtigen bereit wären, denen, die unter solchen Bedingungen gearbeitet haben, für die – euphemistisch formuliert – erschwerten Arbeitsbedingungen als „Erschwerniszuschlag“ nachzuzahlen.

Kehren wir also zum Tariflohn von 1814,40 RM zurück. Die Differenz zum Effektivlohn (rund fünfhundert RM pro Kopf und Jahr) konnten die Unternehmen also in die eigene Tasche stecken. Das ist nicht wenig, erhellt aber die Entschädigungsfrage nur zur Hälfte, denn: Was die Firma eine Arbeitskraft brutto kostet, ist nicht das, was diese Arbeitskraft netto auf die Hand bekommt.

Da gehen zunächst einmal die Beiträge ab für die Versicherung und die Lohnsteuer. Das waren damals 15 Prozent. Natürlich kann eingewandt werden, daß auch die deutschen Arbeitskräfte Steuern und Beiträge zahlen mußten, aber die hatten wenigstens teilweise etwas davon: Sie bekamen damals Krankengeld, was bei vielen ausländischen nicht der Fall war; sie bekommen heute Rente, was bei kaum einer ausländischen der Fall ist; sie haben damals mit ihren Steuergroschen den Krieg eines von ihnen größtenteils gewollten und gestützten Regimes mitfinanziert, wogegen die ausländischen faktisch gezwungen wurden, den Krieg gegen ihre eigenen Heimatländer mitzufinan-

zieren. Nehmen wir – hoch gegriffen – an, daß ein Fünftel der von den polnischen Zwangsarbeitskräften gezahlten Steuern und Beiträge ihnen tatsächlich zugute gekommen sind, so reduziert sich der ihnen weggenommene Betrag auf 12 Prozent vom Tariflohn. Das ist aber nicht alles, was ihnen abgezogen wurde. Im Frühjahr 1940 wurde nämlich ein sogenanntes soziales Sonderrecht eingeführt, das in Wahrheit ein Unrecht der besonders unsozialen Art gewesen ist. In dessen Rahmen wurde für den nichtlandwirtschaftlichen Bereich eine Sozialausgleichsabgabe eingeführt, die 15 % vom Lohn betrug und vom Unternehmer an den Staat abzuführen war.²² Sie bezog sich „natürlich“ auf den Tariflohn, der sich damit um weitere 15 % verminderte. All das floß in die Taschen der Versicherungskonzerne und in die Staatskasse.

Somit ergibt sich für die Einnahmen und Verluste, die polnische Zwangsarbeitskräfte in der Industrie pro Arbeitsjahr hatten, folgender Überblick:

Kategorie	RM
Effektivlohn einer deutschen Zivilarbeitskraft	2314,80
Übertarifliche Zahlungen	<u>o/o 500,40</u>
Verbleibender Tariflohn (brutto)	1814,40
Lohnsteuer/Versicherung: $4/5$ von 15 % = 12 % vom Tariflohn	<u>o/o 217,73</u>
Sozialausgleichsausgabe = 15 % vom Tariflohn	<u>o/o 272,16</u>
Verbleibender Nettolohn	<u>1324,51</u>
Gesamtdifferenz von Effektiv- und Nettolohn	990,29

Bedenken wir, daß diese Gesamtdifferenz mit der Zahl der Arbeitsjahre zu multiplizieren ist – allein in der Industrie wurden von polnischen Zwangsarbeitskräften insgesamt 1,2 Millionen Arbeitsjahre abgeleistet –, so erhalten wir eine fällige Entschädigungssumme von 1.188,348 Millionen Reichsmark.

Diese Rechnung ist nun für die verschiedenen großen Wirtschaftsbereiche und für die verschiedenen Zwangsarbeitskategorien in analoger Weise durchzuführen.

Um die Dimension der Rechnung von der weniger umstrittenen Seite her anzudeuten: Nach den Aussagen des Generalbevollmächtigten für den Arbeits-

einsatz, Fritz Sauckel, wurden vor seinem Amtsantritt (Ende März 1942) etwa 5 Mio. ausländische Arbeitskräfte nach Deutschland verbracht, bis Kriegsende kamen weitere 6–7 Mio. dazu.²³ Weiterhin sind mehr als 2 Mio. Kriegsgefangene und etwa 1 Mio. KZ-Häftlinge in der deutschen Wirtschaft eingesetzt worden.²⁴ Daraus ergibt sich, daß allein auf dem Territorium des „Dritten Reichs“ insgesamt etwa 14–15 Mio. Menschen als Zwangsarbeitskräfte in der Wirtschaft eingesetzt waren²⁵ – sicherlich nicht alle gleichzeitig, denn viele wurden erst in den letzten Kriegsjahren verschleppt, als andere schon umgekommen oder umgebracht worden waren, und manchen gelang auch die Flucht.

Diese 14–15 Millionen Personen haben nach meinen Berechnungen insgesamt 21,385 Millionen Arbeitsjahre Zwangsarbeit geleistet, also im Durchschnitt anderthalb Jahre pro Kopf. Dabei sind ihnen insgesamt 16,230 Milliarden Reichsmark vorenthalten worden, und daraus ergibt sich ein Entschädigungsanspruch von 1080 bis 1160 RM pro Kopf.

Die Einordnung der Anspruchsberechtigten in eine der verschiedenen Kategorien beinhaltet allerdings in gar keiner Weise eine moralische Wertung. Sie basiert vielmehr allein auf der historischen Tatsache, daß die verschiedenen Gruppen jeweils unterschiedlichen Methoden des Entzugs von Arbeitsentgelt unterlagen und von daher einer gesonderten Analyse bedürfen. Die Begründung für die Abgrenzung der Kategorien voneinander ergibt sich aus den verschiedenen Methoden der Lohnkostenreduktion und Abgabenerhöhung. Ausdrücklich hatte ich daher angesichts des historischen Befundes in meinem Gutachten betont, daß die Kategorien nicht dazu herhalten sollten, unterschiedlich hohe Entschädigungen an die Anspruchsberechtigten zu zahlen.

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Nach den vorliegenden Ergebnissen wurden *erstens* einem KZ-Häftling pro Arbeitsjahr 1776 RM Lohn vorenthalten und einer polnischen Zwangsarbeitskraft in der Landwirtschaft 400 RM; *zweitens* hatte der in der Wirtschaft „eingesetzte“ KZ-Häftling eine Überlebenszeit von etwa acht bis neun Monaten und die polnische Zwangsarbeitskraft wurde im Schnitt etwa drei Jahre in der deutschen Landwirtschaft „eingesetzt“; daraus resultiert *drittens*, daß dem KZ-Häftling im Durchschnitt 1260 RM Lohn vorenthalten wurden und der polnischen Zwangsarbeitskraft im Durchschnitt 1200 RM.

Auch folgendes sei betont: Die Entschädigungsansprüche wurden aus den wirtschaftlichen Resultaten der geleisteten Zwangsarbeit abgeleitet, und zwar unabhängig davon, ob die Anspruchsberechtigten noch am Leben waren oder nicht. Ein anderes Herangehen hätte nämlich meiner Ansicht nach die Zahlungspflichtigen aus der Verantwortung gerade denen gegenüber entlassen, die nicht zuletzt wegen der ihnen während ihrer Zwangsarbeitszeit in Deutschland zugefügten physischen und psychischen Schäden inzwischen verstorben sind oder gar schon während dieser Zeit umgekommen waren. Ein anderes Herangehen hätte, um es ganz deutlich zu formulieren, die Zahlungspflichtigen nachträglich dafür belohnt, daß auf dem Wege der „Vernichtung durch Arbeit“ viele der Zwangsarbeitskräfte mittelbar und unmittelbar umgebracht worden bzw. an den späteren Folgen schon verstorben sind.

Kommen wir nun zu der Frage, wie denn in Reichsmark vorenthaltene Beträge in D-Mark auszuzahlen seien. Um das Problem in aller Deutlichkeit zu präsentieren: Das Landgericht Braunschweig hatte – vor 1990 ein nahezu einmaliger Vorgang – die Klage eines ehemaligen Zwangsarbeiters gegen die Firma Büssing zugelassen, dem Grunde nach den Lohnanspruch für 1778 Arbeitsstunden anerkannt und den kriegsbedingten Lohn auf eine Reichsmark pro Stunde festgelegt. Dann aber hat das Gericht den sich daraus ergebenden Betrag nach dem Gesetz über die Währungsreform von 1948 im Verhältnis 10:1 umgestellt, so daß dem Kläger DM 177,80 zugesprochen wurden.

Nun kann dagegen eingewandt werden, daß das Gericht doch wenigstens die nach § 246 BGB fällige Schuldverzinsung von 4 % pro Jahr in Anschlag hätte bringen müssen – das würde bei den heute, 55 Jahre nach dem Kriege anstehenden Entschädigungszahlungen immerhin eine Verneunfachung der Summe, also ein faktisches Unwirksamwerden des Umstellungskurses 10:1 bedeuten – und der Kläger hätte wenigstens DM 1600,20 erhalten. Aber auch bei solchem Vorgehen würde die ökonomische Grundlage eines realen Umrechnungskurses völlig außer Acht gelassen bleiben, gar nicht zu reden von der ach so oft beschworenen Moral.

Für die Beantwortung der Frage, wie in Reichsmark vorenthaltene Löhne in D-Mark auszuzahlen sind, bietet die amtliche Statistik zwei verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Entweder es wird nach dem Lohnindex selbst umgerechnet oder nach dem Index der Lebenshaltungskosten.²⁶ Der *Lohnindex* steht, 1940–1944 = 100 gesetzt, bei 2192, mit anderen Worten: Der Brut-

towochenlohn ist heute in diesem Lande etwas 22mal so hoch wie während des Krieges. Dann wären die 16,230 Milliarden Reichsmark als Gesamtsumme von 355,773 Milliarden D-Mark auszuführen. Der *Lebenshaltungskostenindex* steht, 1940–1944 = 100 gesetzt, heute bei 564, und daraus ergäbe sich, daß eine Gesamtsumme von 91,540 Milliarden D-Mark auszuführen wäre.

Beide Umrechnungsfaktoren haben aber ihre gravierenden Nachteile: Der Lebenshaltungskostenindex projiziert den Kriegsstandard in die Gegenwart – was jenen gegenüber, denen die Löhne über fünfzig Jahre lang vorenthalten worden sind, ein höchst ungerechtes Verfahren wäre, insbesondere wenn wir bedenken, daß mit den vorenthaltenen Löhnen über fünfzig Jahre lang höchst gewinnträchtig gewirtschaftet worden ist; umgekehrt projiziert der Lohnindex den Gegenwartsstandard in die Vergangenheit, was ebenso falsch wäre, da der heutige Lebensstandard eben nicht der von vor 50 Jahren ist. Zwischen diesen Extremen angesiedelt wäre ein Umrechnungsfaktor von 100:1112. In diesen Durchschnitt gehen Kriegs- und Gegenwartsstandard im Verhältnis 2:1 ein,²⁷ und das wäre wohl eine brauchbare Kompromißvariante. Ihr entsprechend hätten der von der Bundesregierung vorgeschlagenen *Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen: Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* 180,499 Milliarden D-Mark zur Verfügung gestellt werden müssen.

180,5 Milliarden D-Mark für 14 bis 15 Millionen Opfer, das sind 12 bis 13.000 D-Mark pro Kopf, nicht sehr viel mehr als jene zehntausend Mark, die einmal von den Opfern als Minimum des Anstands betrachtet worden waren.

All diese Summen wurden berechnet ohne Berücksichtigung der nach allgemeinem Schuldrecht fälligen Zinsen. Den Vorwurf, mit dieser meiner Ansicht nach realistischen Herangehensweise das Maximum des Anstands gegenüber den Schuldnern überschritten zu haben, würde ich hinnehmen müssen. Er ist aber nie geäußert worden.

Als ich vor einem Jahr zu diesem Thema vor der IG Metall Bremen, insbesondere vor Betriebsräten der Firma DaimlerChrysler vortrug, habe ich dieses Datum anhand der aktenkundigen Lohndaten von Daimler-Benz so „übersetzt“:²⁸ Der einzelnen bei Daimler-Benz eingesetzten Zwangsarbeitskraft wären im Durchschnitt 23.643,02 D-Mark nachzuführen. Auf die Gesamtzahl der eingesetzten Zwangsarbeitskräfte umgerechnet, hätten Konzern und Staatskasse 1,870 Milliarden DM insgesamt zu zahlen, zwei Drittel der

Konzern und ein Drittel die Staatskasse. Wer nun meint, eine Forderung von 1,244 Milliarden D-Mark an den Konzern würde ihn in den Bankrott treiben und Arbeitsplätze gefährden, möge sich daran erinnern, daß Daimler-Chrysler 1998 einen Gesamtgewinn von über zehn Milliarden D-Mark erzielt hat. Für eine anständige Entschädigung hätte der Konzern also sechs Wochen Gewinn zu verwenden. Das würde ihn nicht in den Bankrott treiben und auch keinen Arbeitsplatz gefährden, es würde ein wenig die Dividende der Aktionäre schmälern und die nächsten Großfusionen vielleicht um ein paar Monate verzögern. Aber das wäre auch alles. (Vielleicht würden es jetzt – angesichts des inzwischen bei DaimlerChrysler eingetretenen selbstverschuldeten Desasters – ein paar Wochen mehr sein. Aber die Sorgen der Aktionäre sollten nun wirklich nicht die der Opfer sein.)

Bleibt die Frage, wieso statt der vorgeschlagenen 180,5 Milliarden letztlich eine Entschädigungssumme von 8,1 Milliarden ausgehandelt wurde, also 4,5 % des Betrages. Hatten die Verhandlungsführer andere wirtschaftsstatistische Grundlagen für ihre Berechnungen gefunden?

Um es kurz zu machen: Die Verhandlungsführer hatten keine andern, ihren Forderungen und Zugeständnisse fehlte jegliche wirtschaftsstatistische Basis, und sie waren an einer solchen im Grunde auch nicht interessiert. So hatten dieselben Anwälte, denen mein Gutachten zum 1. November 1999 zugesagt war, ihre Forderungen von sich aus zwei Tage zuvor, am 29. Oktober, von 28 auf 12,5 Milliarden Dollar reduziert. 28 Milliarden Dollar, das wären nach dem damaligen Kurs über 50 Milliarden D-Mark gewesen. Angesichts der dann tatsächlich belegten 180 Milliarden war das eine zwar sehr vorsichtig, aber nicht völlig realitätsfern formulierte Forderung. Alles Nachfolgende in den Verhandlungen hatte mit wirtschaftsstatistisch basierten Argumentationen überhaupt nichts zu tun, sondern war ein Kuhhandel.

Daß die Erben der Verbrecher die Verhandlungen so geführt haben, kann nicht verwundern. Ihnen ging es nie um die Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, sondern ihnen ging es – wie das der Herr Bundeskanzler ganz ehrlich und in aller wünschenswerten Deutlichkeit und Klarheit formuliert hatte – um Rechtssicherheit für die deutsche Wirtschaft. Für diese Rechtssicherheit war man schließlich bereit, einen Gesamtbetrag von zehn Milliarden D-Mark zu zahlen.

Daß auch die Gegenseite die Verhandlungen so geführt hat, steht auf einem anderen Blatt. Diejenigen, die als Vertreter der „Partnerorganisationen“ berufen gewesen wären, die Interessen der Opfer zu vertreten, haben sich auseinander dividieren lassen und sich zumeist mit den Brosamen abgefunden, die den Opfern vom „Herrentisch“ aus zugestanden worden sind. Untereinander wurde noch um die Aufteilung des schändlich klein geratenen Kuchens gefeilscht, aber das war denn auch schon fast alles. Nicht nur auf Seiten der Verbrecher, auch auf Seiten ihrer Opfer galt der Grundsatz: Wer den größten Einfluß hat, kommt am besten weg. Das hat zwar nichts mit Moral und Gerechtigkeit zu tun, aber darum ist es in der Rechtsprechung bürgerlicher Gesellschaften doch noch nie gegangen. Warum sollte es in diesem konkreten Falle anders sein?

Lassen Sie mich daher abschließend aus einer kürzlich erschienenen Untersuchung zitieren, aus Ulrike Winklers Aufsatz über „Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen – Zwangsarbeit in deutschen Haushalten“: „Für ihre Dienste in deutschen Familien werden die ehemaligen 'hauswirtschaftlichen Ostarbeiterinnen' nicht einen Pfennig von der *Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* erhalten. Wieso? Zum einen ist zu mutmaßen, daß die Verhandlungsführer auf Seiten der Industrie, Politik und Opferverbände Reproduktionsarbeit nicht als bezahlenswerte, weil keine Profit bringende und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kriegswirtschaft Deutschlands stehende Tätigkeit bewerteten. Daß Reproduktionsarbeit die Bedingung aller sonstigen Arbeit und damit allen Mehrwerts ist, wurde schon immer gerne vergessen. Zum anderen wäre wieder in den Blick genommen worden, was hierzulande zumeist totgeschwiegen oder mit Entrüstung zur Kenntnis genommen wird: Die Beteiligung von ‚ganz normalen Deutschen‘ am größten Raubzug menschlicher Arbeitskraft in der bisherigen Geschichte und ihrer Nutzbarmachung für den ganz privaten Bedarf.“²⁹

Anmerkungen

- 1 Zitiert bei Ulrich Sander: Wenigstens der entgangene Arbeitslohn. In: *Neues Deutschland* (Berlin), Jg. 54, Nr. 291 vom 13.12.1999, S. 2. – Frankenthal selbst ist am 22. Dezember verstorben. Zur Biographie siehe Hans Frankenthal: *Verweigerte Rückkehr. Erfahrungen nach dem Judenmord*. Frankfurt/Main 1999 (Fischer Taschenbuch, Bd. 14493), sowie den Nachruf von Hans G Helms: Ein Mensch voller Zorn und Liebe. In: *junge Welt* (Berlin), Jg. 54, Nr. 302 vom 27.12.1999, S. 13.

- 2 Sämtliche nachfolgend ohne weitere Quellenangabe genannten Ergebnisse basieren auf Thomas Kuczynski: Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im „Dritten Reich“ auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne. In: *1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, H. 1/2000, S. 15ff.
- 3 Siehe Henry Picker: *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941–1942*. Stuttgart 1965, S. 312 (4. Mai 1942).
- 4 Siehe *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof*. Nürnberg 1947, Bd. I, S. 11f.
- 5 Ebenda, S. 276.
- 6 Ebenda, S. 277.
- 7 Siehe Wolfgang Benz: Der Wollheim-Prozeß. Zwangsarbeit für IG Farben in Auschwitz. In: Ludolf Herbst / Constantin Goshler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*. München 1989, S. 303ff.
- 8 Siehe Ulrike Winkler (Hg.): *Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte*. Köln 2000, S. 186ff. (Rolf Surmann: Trugbild. Die deutsche Entschädigungsverweigerung gegenüber den NS-Opfern) und 205ff. (Wolf Klimpe-Auerbach: Deutsche Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit und NS-Zwangsarbeit).
- 9 Siehe Eichholtz: *Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft*, Bd. 1, Berlin 1984, S. 95.
- 10 Siehe Lothar Herbert: *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*. Berlin/Bonn 1985, S. 75.
- 11 Siehe die Belege ebenda, S. 86.
- 12 Siehe Hans Pfahlmann: *Fremdarbeiter und Kriegsgefangene in der deutschen Kriegswirtschaft 1939-1945*. Phil. Diss. Würzburg 1964, S. 106. – Sog. „Freie Arbeitskräfte von den ehemals polnischen Kriegsgefangenen“ (180.000) sind zur Vermeidung von Doppelzählungen nicht mitgerechnet, da sie für das Jahr der Entlassung schon in den Kriegsgefangenenzahlen enthalten sind.
- 13 Ebenda, S. 120, 123, 134.
- 14 Für 1943 siehe Eichholtz: *Geschichte der deutschen Kriegswirtschaft*, Bd. 2, Berlin 1985, S. 244; für 1944 Herbert: Statistische Tabellen zur Zwangsarbeit im „Dritten Reich“. In: Klaus Barwig, Günter Saathoff, Nicole Weyde (Hrsg.): *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte*. Baden-Baden 1998, S. 337.
- 15 Siehe Herbert 1985, S. 243.
- 16 Siehe Gerhard Bry: *Wages in Germany 1871–1945*. Princeton 1960, S. 58 = National Bureau of Economic Research. General Series, Vol. 68.
- 17 Siehe Rüdiger Hachtmann: *Industriearbeit im „Dritten Reich“. Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933–1945*. Göttingen 1989, S. 51 = Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 82.
- 18 Siehe z. B. *Zwangsarbeit bei Daimler-Benz*. Stuttgart 1994, S. 277f. = Zeitschrift für Unternehmensgeschichte, Beih. 78.
- 19 Siehe Philipp Hertel: *Arbeitseinsatz ausländischer Zivilarbeiter*. Stuttgart 1942, S. 42.
- 20 Zu den Daten siehe Herbert 1985, S. 206, wobei ein Additionsfehler korrigiert worden ist.
- 21 Ebenda, S. 173.
- 22 Eichholtz 1984, Bd. 1, S. 96f.
- 23 Siehe Edward L. Homze: *Foreign Labor in Nazi Germany*. Princeton 1967, S. 153; Eichholtz 1985, Bd. 2, S. 246.

- 24 Zu den Kriegsgefangenen siehe *Statistisches Handbuch von Deutschland*. Fürstenhausen 1946 (im folgenden: StHbDt), Teil I, Tab. B8a (August 1944: 1,9 Mio.), zu den KZ-Häftlingen Herbert 1998, S. 338 (unter der Voraussetzung, daß 60 % aller eingelieferten Häftlinge niemals in der Wirtschaft eingesetzt gewesen sind).
- 25 Jürgen Kuczynski, *Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus*, Bd. 6, Berlin 1964, S. 278, schätzt, daß etwa 14 Mio. „ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene“ zusammengetrieben wurden; addieren wir hierzu die Zahl der in der Wirtschaft eingesetzten KZ-Häftlinge, erhalten wir ein Gesamt von 15 Mio.
- 26 Zu den Grunddaten siehe *Statistisches Jahrbuch 1992 für die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart 1992, S. 582; *Statistisches Jahrbuch 1998 für die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart 1998, S. 571 u. 638.
- 27 Zur Interpretation dieses Mittelwertes sei noch folgendes bemerkt: Bezeichnen wir den Index des nominalen Bruttowochenverdiensts mit NV, den der nominalen Lebenshaltungskosten mit LH, so ist der des realen Bruttowochenverdiensts RV nach der Formel $RV = NV/LH$ zu berechnen. Das geometrische Mittel von NV und LH, $M_g = (NV \times LH)^{1/2}$ kann dann transformiert werden zu $M_g = LH \times RV^{1/2}$. Die Exponenten von LH und RV verhalten sich mithin wie 2:1. Da LH den Kriegsstandard repräsentiert und RV die strukturelle Verbesserung zum Gegenwartsstandard, ist das Gewicht des Kriegsstandards in dieser Berechnung doppelt so hoch wie das der strukturellen Verbesserung zum Gegenwartsstandard.
- 28 Siehe Thomas Kuczynski: Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im „Dritten Reich“. In: Winkler 2000, S. 170ff.
- 29 Winkler 2000, S. 164.